

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 26.06.2013
BV-0086/2013/1
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Studte

Datum:	26.06.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	09.07.2013							
Bauausschuss	09.09.2013							
Hauptausschuss	19.09.2013							
Gemeinderat	26.09.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss des Ortschaftsrates Barleben zur BV-0086/2013

Beschluss

Der Ortschaftsrat beschließt aufgrund des Widerspruches des Bürgermeisters erneut über die BV-0086 / 2013, wie folgt:

Der Ortschaftsrat Barleben beschließt den grundhaften Ausbau des Breitewegs Südabschnitt zwischen dem Einmündungsbereich der Ebendorfer Straße und der Sülzestraße mit nachfolgenden Festlegungen:

- 1. Bestätigung der Straßenraumstrukturierung**
- 2. Materialart der Borde**
- 3. Materialart der Fahrbahn- und Seitenbereiche**
- 4. Beleuchtung**

in vorliegender Fassung.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss des Ortschaftsrates zur BV-0086/2013 (grundhaften Ausbau des Breitewegs Südabschnitt zwischen dem Einmündungsbereich der Ebendorfer Straße und der Sülzestraße)

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Barleben hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Beschlussfassung vorgenommen (lt. Vorlagenlebenslauf – ungeändert beschlossen / Abstimmungsergebnis Ja 12 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0):

„Der Ortschaftsrat Barleben beschließt den grundhaften Ausbau des Breitewegs Südabschnitt zwischen dem Einmündungsbereich der Ebendorfer Straße und der Sülzestraße mit nachfolgenden Festlegungen:

1. Bestätigung der Straßenraumstrukturierung,
2. Materialart der Borde,
3. Materialart der Fahrbahn- und Seitenbereiche,
4. Beleuchtung

in der vorliegenden Fassung.“

Diesem Beschluss des Ortschaftsrates der Ortschaft Barleben vom 20. Juni 2013 zur Beschlussvorlage BV-0086/2013 widersprach der Bürgermeister mit Schreiben vom 27.06.2013 mit der nachstehenden Begründung.

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse des Ortschaftsrates als gemeindliches Gremium. Die Gesetzeswidrigkeit kann sich aus formellen und materiellen Rechtsfehlern ergeben.

Vorliegend ist der Beschluss des Ortschaftsrates zur oben genannten Beschlussvorlage aufgrund eines Verstoßes gegen das Mitwirkungsverbot durch das Ortschaftsratsmitglied Wolfgang Rost rechtswidrig erfolgt.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 GO LSA darf ein ehrenamtlich Tätiger bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Als Ortschaftsratsmitglied ist Herr Rost ehrenamtlich tätig (§ 28 GO LSA).

Mit dem Beschluss über den grundhaften Ausbau sind für alle Anlieger besondere Vor- und Nachteile verbunden. Vorteile ergeben sich insbesondere aus der besseren Nutzbarkeit der Straße für die Anlieger. Umgekehrt haben die Anlieger die Ausbaumaßnahme zum Teil durch Beiträge zu refinanzieren. Die mit dem Ausbau verbundene Beitragserhebung erbringt auch einen unmittelbaren Nachteil für die Anlieger, weil der dazu erforderliche Bescheid nicht im Ermessen der Gemeinde steht. Der Bescheid setzt allein die mit dem Abschluss der Baumaßnahme verbundene Entstehung der sachlichen Beitragspflicht um.

Der Sohn des Ortschaftsratsmitglieds Wolfgang Rost ist Eigentümer eines im Ausbaubereich gelegenen Grundstücks. Für diesen ergeben sich damit die vorgenannten Vor- und Nachteile des Ausbaus der Straße „Breiteweg Südabschnitt“.

Das Ortschaftsratsmitglied Wolfgang Rost ist mit seinem Sohn im ersten Grad verwandt, so dass sich dadurch sein Mitwirkungsverbot ergibt. Da Herr Rost sich bei der Beschlussfassung beratend und entscheidend beteiligt hat, liegt ein Verstoß gegen das in § 31 GO

LSA normierte Mitwirkungsverbot vor.

Die Verletzung des § 31 Abs. 1 GO LSA bewirkt grundsätzlich die Unwirksamkeit des gefassten Beschlusses (§ 31 Abs. 6 Satz 1 GO LSA).

Unerheblich ist die Tatsache, dass der Ortschaftsrat den Beschluss über den Ausbau der Straße Breiteweg Südabschnitt mit 12 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen und keiner Gegenstimme beschlossen hat. Die Unwirksamkeit bei Verstößen gegen das Mitwirkungsverbot hängt nicht davon ab, dass die Mitwirkung entscheidungserheblich gewesen ist.

Aufgrund der Unwirksamkeit des Beschlusses ist prinzipiell ein Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss nicht erforderlich. Gleichwohl muss beachtet werden, dass der Beschluss nach Ablauf eines Jahres rechtswirksam wird, wenn niemand den Verfahrensmangel des Mitwirkungsverbotes schriftlich rügt (§ 31 Abs. 6 Satz 2 GO LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 4 GO LSA). Insoweit könnte, der Beschluss, soweit keine Rüge erhoben wird, rechtsfehlerfrei erst nach Ablauf eines Jahres umgesetzt werden.

Da der Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot gleichzeitig die Rechtswidrigkeit des Beschlusses bewirkt, war der Bürgermeister verpflichtet, dem Beschluss zu widersprechen.

Über den Beschluss (BV-0086/2013) ist erneut zu verhandeln, folglich ist über den grundhaften Ausbau des Breitewegs Südabschnitt zwischen dem Einmündungsbereich der Ebendorfer Straße und der Sülzestraße nochmals zu beraten.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage § 63 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«200,-»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

☒ JA ☐ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) 1.650.000 €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten 4500 € Pflegeaufwand ab dem 3. Jahr nach Fertigstellung 3000 € Strom Straßenbeleuchtung/ Jahr	3) Finanzierung Eigenanteil zogene Objektbe- Einnahmen (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) 1.600.000 € 640.000 € (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten) 40.000 € Abschreibung/Jahr
---	--	---	--

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☒ NEIN	im Finanzhaushalt ☒ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle KGE
--	--	--

Anlagen

Dokumente zur BV-0086/2013 – Auszug Session

